

Anfrage nach § 27 BezVG der Mitglieder der Bezirksversammlung, Roland Seidlitz, Stefanie Könnecke, Simone Hentze-Orlikowski – GAL-Fraktion

„Wasserschutzgebiet Eidelstedt/ Stellingen – Schutzzone III“

Die Anfrage wird – von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – wie folgt beantwortet:

In einer Reihe von Bebauungsplanverfahren wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet jeweils im geplanten Wasserschutzgebiet Eidelstedt/ Stellingen Schutzzone III liegt. Das Wasserschutzgebiet ist derzeit noch nicht räumlich festgesetzt, jedoch können sich aus einer künftigen Festlegung Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten ergeben. Dadurch können zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzung erforderlich werden.

Für den Fall einer nachträglichen Vornahme ist nicht auszuschließen, dass Kosten der Erfüllung der dann geltenden Schutzanforderungen entstehen, die bei sofortiger Berücksichtigung nicht anfallen.

Vor diesem Hintergrund wird die zuständige Fachbehörde um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie ist der Stand des Verfahrens für das geplante Wasserschutzgebiet Eidelstedt/Stellingen Schutzzone III?

Zurzeit befindet sich die Ankündigungsdrucksache in der BSU-internen Abstimmung. Mit dieser Drucksache soll der Senat über die geplante Schutzgebietsfestsetzung und die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit informiert werden.

- Wann ist mit dem Abschluss des Verfahrens zu rechnen?

Mit der Entscheidung des Senats über die Schutzgebietsfestsetzung ist frühestens in der 2. Hälfte des Jahres 2012 zu rechnen.

- Welcher räumlicher Umfang könnte für das geplante Wasserschutzgebiet in Betracht kommen?

Anhand des Grundwassereinzugsgebietes der zu schützenden Brunnen ergibt sich eine Fläche von rund 8,6 km² in den Ortsteilen Eidelstedt und Schnelsen (siehe Anlage 1 Lageplan).

- Welche Festlegungen, Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten könnten für das geplante Wasserschutzgebiet in Betracht kommen?

Die Festlegungen, Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten entsprechen im Wesentlichen den Regelungen der bereits bestehenden fünf Wasserschutzgebietsverordnungen. Eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und neue Erkenntnisse über Grundwassergefährdungen wurden berücksichtigt.

Beispielhaft für in Betracht kommende Verbote und Nutzungsbeschränkungen in der Schutzzone III sei auf § 4 der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Billstedt vom 19. Dezember 2000 verwiesen (siehe Anlage 2). Die Duldungspflichten enthält § 5 dieser Verordnung.

- Welche zusätzlichen Schutzmaßnahmen für das Grundwasser könnten erforderlich werden?

Über den allgemeinen Grundwasserschutz hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen für das Grundwasser ergeben sich jeweils im Einzelfall aus den in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verboten und Nutzungsbeschränkungen (vgl. Antwort zu 4.). Beispielhaft seien hier Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Betrieben angeführt: Diese Anlagen müssen entweder doppelwandig mit Leckanzeigegerät ausgerüstet sein oder einen Auffangraum haben, der im Leckagefall das gesamte Anlagenvolumen aufnehmen kann.